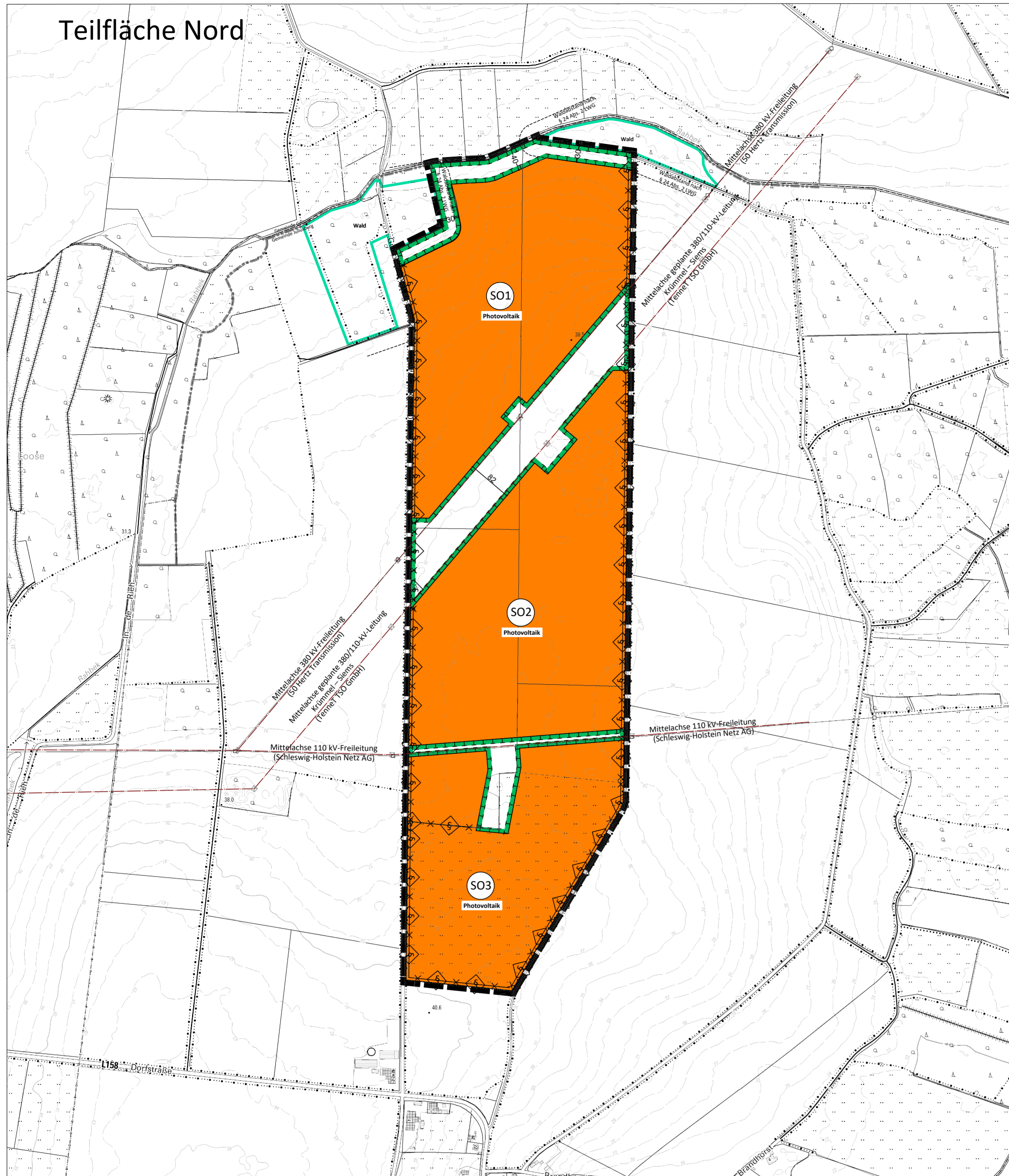


Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6)



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichnerverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

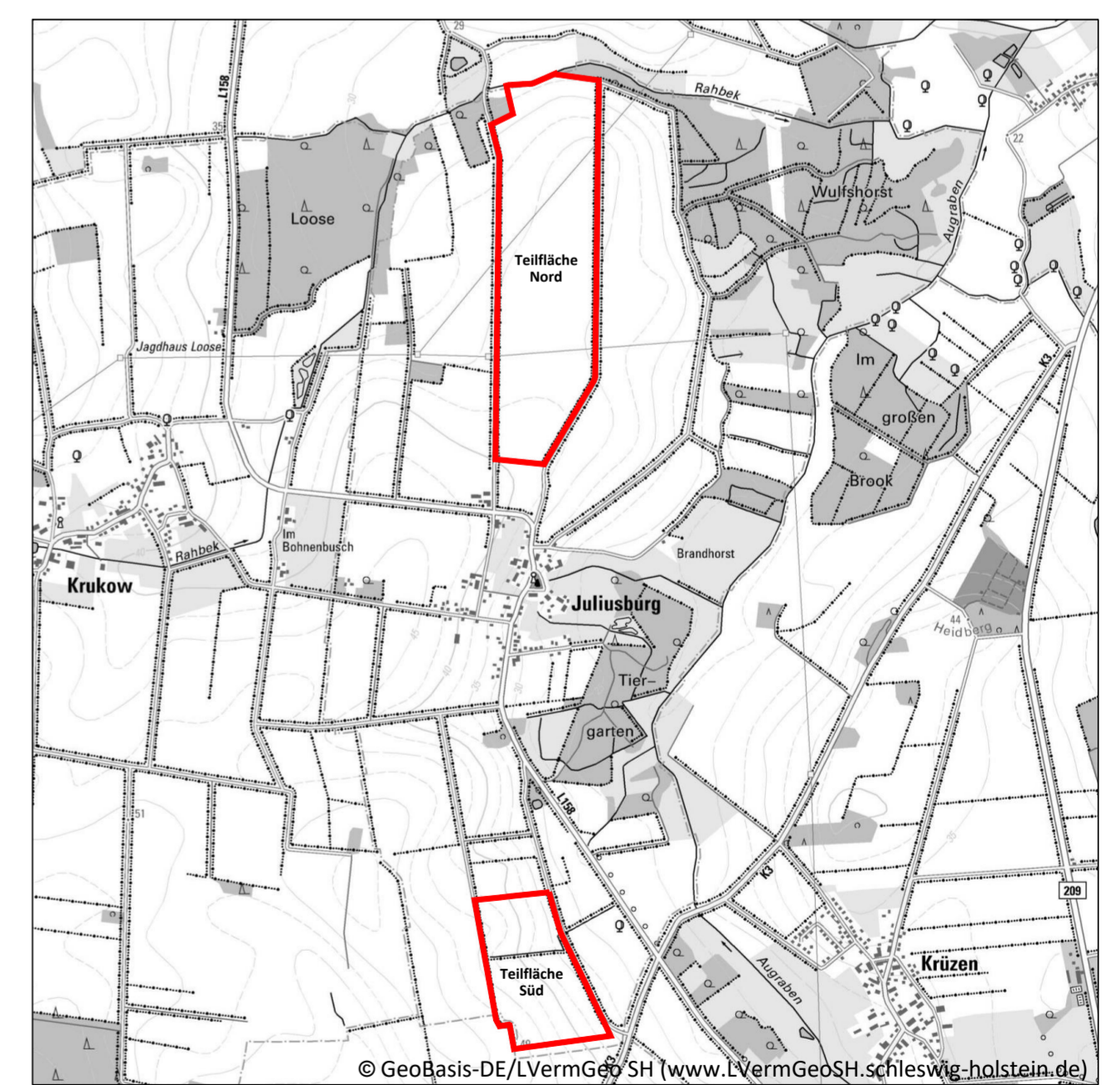
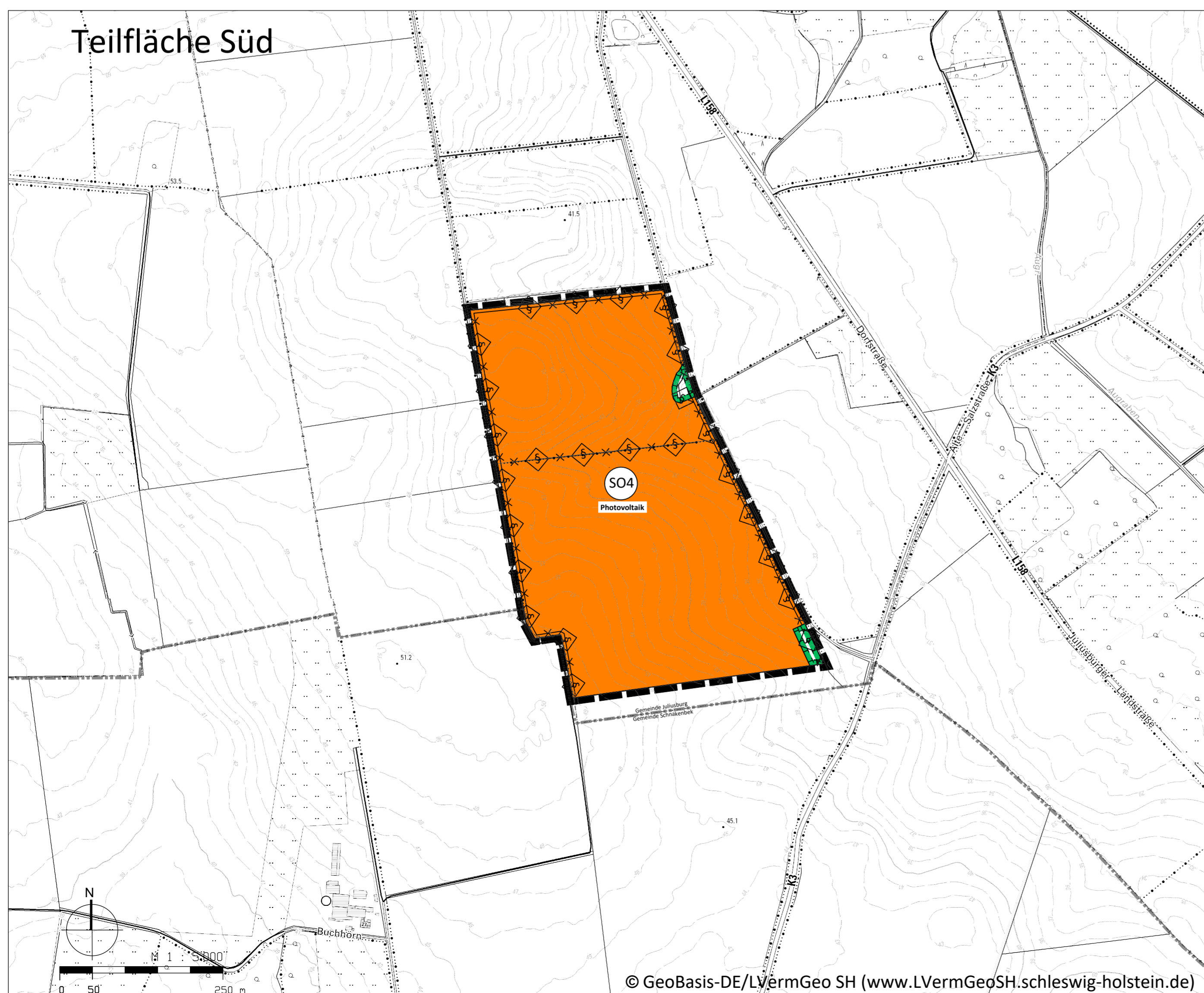
- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB))**
- z.B. Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik mit Nummerierung
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des Änderungsbereichs
- Nachrichtliche Übernahme**
- 30 m Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG)
 - Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts, gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - gesetzlich geschütztes Biotop (Knicks / Feldhecken) gemäß § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- 380 kV- und 110 kV-Freileitungen und geplante 380/110 kV-Freileitung
 - Vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Flurstücksnummer
 - Bemaßung in Meter
 - Freileitungsmast Bestand und geplant
 - Waldgrenze
 - Gemeindegrenzen

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.06.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtlichen Bekanntmachungsblatt am
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 17.11.2021 bis 30.12.2021 durchgeführt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB hat am 30.06.2021 im Rahmen einer Veranstaltung stattgefunden.
- Die Gemeindevertretung hat die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung am beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienststunden oder nach vorheriger Terminvereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Flächennutzungsplanänderung am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am bis (vom bis) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Flächennutzungsplanänderung wurde mithin am wirksam.

Juliusburg, den

Bürgermeister



Gemeinde Juliusburg 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Juliusburg"

für das Gebiet zwischen Rahbek und Dorfstraße und das Gebiet zwischen der Dorfstraße (L 158) und der Gemeindegrenze zu Schnakenbek

Stand: Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Behördenbeteiligung, 04.03.2024

ELB/BERG STADT LANDSCHAFT

ELBERG Kruse, Rothje, Springer, Eckbrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lefternweg 17, 20251 Hornburg, 040 460956-800, mail@elbberg.de, www.elbberg.de